



## **Statuten Verein «Region Laufental»**

(verabschiedet an der Gemeindepräsidentenkonferenz vom 20.9.2018)

### **Präambel**

Die Einwohnergemeinden Blauen, Burg, Brislach, Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen schliessen sich unter dem Namen «Region Laufental» mit dem Ziel zusammen, in der Zusammenarbeit ihre Kräfte zu bündeln und gemeinsame Interessen zu vertreten und umzusetzen.

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen «Region Laufental» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Laufen.

### **2. Zweck**

<sup>1</sup> Der Verein «Region Laufental» bezweckt die Förderung des Austausches und der Zusammenarbeit unter den Mitgliedsgemeinden sowie die Vertretung der Interessen der Mitgliedsgemeinden und ihrer Bevölkerung gegenüber Behörden und Institutionen, insbesondere gegenüber anderen Gemeinden und Regionen sowie dem Kanton Basel-Landschaft und Nachbarkantonen

<sup>2</sup> Das beinhaltet u.a.:

- den regelmässigen Erfahrungsaustausch unter seinen Mitgliedern und mit externen Stellen
- die Ausarbeitung gemeinsamer Stellungnahmen und Positionen zu relevanten Themen
- die Initiierung, Unterstützung und Umsetzung gemeinsamer Projekte und Planungen
- die Stärkung der gemeinsamen Einflussnahme auf politische Entscheidungsträger und Prozesse im Kanton Basel-Landschaft sowie in angrenzenden Kantonen
- die gemeinsame Weiterentwicklung der Region Laufental
- die Führung einer gemeinsamen Geschäftsstelle zur Sicherstellung dieser Aufgaben.

### **3. Finanzierung und Mittel**

<sup>1</sup> Die Kosten des Vereins «Region Laufental» und seiner Geschäftsstelle werden, soweit sie nicht durch Einnahmen und Beiträge Dritter gedeckt sind, durch Beiträge der Mitgliedsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl erhoben.

<sup>2</sup> Projekte werden über eigene Projektbudgets finanziert. Es können dafür andere Finanzierungsschlüssel zur Anwendung kommen.

<sup>3</sup> Die Höhe der jährlichen Gemeindebeiträge wird aufgrund des durch die Mitgliederversammlung bewilligten Vereinsbudgets festgelegt. Massgebend für den

Verteilschlüssel sind die durch das kantonale Statistische Amt per Ende des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahlen der Mitgliedgemeinden.

<sup>4</sup> Die Gemeindebeiträge sind per 30. Juni des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig.

<sup>5</sup> Die Gemeindepräsidien rechnen ihre Sitzungsgelder und Spesen direkt in der jeweiligen Gemeinde ab.

#### **4. Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Gründungsmitglieder sind die Einwohnergemeinden Blauen, Burg, Brislach, Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen.

<sup>2</sup> Weitere Gemeinden, auch ausserkantonale, können dem Verein beitreten, sofern die Mehrheit der Mitgliedergemeinden zustimmt. Der Beitritt hat jeweils auf Anfang eines Kalenderjahres zu erfolgen.

<sup>3</sup> Weitere Gemeinden können als Beobachtergemeinden ohne Stimmrecht in den Verein aufgenommen werden. Ihr Vereinsbeitrag wird von Fall zu Fall festgelegt.

#### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

#### **6. Austritt und Ausschluss**

<sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verein ist jeweils per Jahresende, erstmals aber nach drei vollendeten Jahren Mitgliedschaft möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben bis spätestens 31. Dezember bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung kann Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder den Bestrebungen des Vereins entgegenwirken, aus dem Verein ausschliessen.

<sup>3</sup> Für den Ausschluss eines Mitglieds sind zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen notwendig.

#### **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung, bestehend aus allen Gemeinderatsmitgliedern der Mitgliedgemeinden
- b.) der Vorstand, bestehend aus den Präsidien aller Mitgliedgemeinden
- c.) die Geschäftsstelle
- d.) die Revisionsstelle

#### **8. Die Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Halbjahr statt.

<sup>2</sup> Zur Mitgliederversammlung werden die Mitgliedsgemeinden acht Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

<sup>3</sup> Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen spätestens sechs Wochen im Voraus schriftlich an das Präsidium gerichtet werden. Der Vorstand erarbeitet zu jedem Antrag eine Empfehlung an die Mitgliederversammlung.

<sup>4</sup> Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Revisionsstelle
- b) Aufnahme von Mitglieder- und Beobachtergemeinden
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- e) Beschluss über das Jahrbudget und die Festsetzung des Mitgliederbeitragsatzes ('pro Kopf-Beitrag') sowie des Beitrags der Beobachtergemeinden
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- g) Einsetzung von zeitlich unbefristeten Arbeitsgruppen und weiteren Gremien
- h) Auflösung des Vereins

<sup>5</sup> An der Mitgliederversammlung besitzen Gemeinden pro angefangene 2'000 Einwohner/Einwohnerinnen eine Stimme. Massgeblich sind die durch das kantonale Statistische Amt per Ende des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahlen. Das Stimmrecht wird durch mandatierte Mitglieder des Gemeinderats wahrgenommen. Die weiteren Gemeinderatsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, sofern die Statuten keine anderen Vorgaben an die Beschlüsse stellen.

<sup>6</sup> Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands, auf Antrag von mindestens drei Mitgliedgemeinden oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat acht Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

## **9. Der Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus den Präsidentinnen/Präsidenten der Mitgliedgemeinden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ein Vorstandsmitglied kann sich an der Vorstandssitzung durch ein anderes Gemeinderatsmitglied vertreten lassen. Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

<sup>2</sup> Das Präsidium wechselt jedes Jahr alternierend in eine andere Gemeinde.

<sup>3</sup> Das Vizepräsidium wechselt jedes Jahr alternierend in eine andere Gemeinde.

<sup>4</sup> Der Vorstand wählt für jeweils vier Jahre einen ständigen Ausschuss, welcher die Vorstandsarbeiten koordiniert.

<sup>5</sup> Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Ihm kommen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen wurden.

<sup>6</sup> Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung aller Geschäfte zuhanden der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sowie in den Gemeinderäten der Mitgliedgemeinden
- b) Ernennung der Geschäftsstelle und Genehmigung von deren Pflichtenheft
- c) Aufsicht über den Finanzhaushalt und die Geschäftsstelle
- d) Einsetzung von ad-hoc-Arbeitsgruppen sowie Projektorganisationen
- e) Der Präsident erstellt einen Jahresbericht zu Handen der Mitgliederversammlung
- f) Vertretung des Vereins «Region Laufental» in Rechtsstreitigkeiten

**10. Geschäftsstelle**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung des Sekretariats des Vereins «Region Laufental»
- b) Erstellen der Sitzungsprotokolle
- c) Erstellen der Traktandenliste im Auftrag des Präsidiums
- d) Führen der Pendenzenliste
- e) Führen einer einfachen Buchhaltung

<sup>2</sup> Sie kann vom Vorstand mit weiteren Aufgaben betreut werden.

**11. Unterschrift**

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift der jeweiligen Präsidentin/ des jeweiligen Präsidenten zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder dem Leiter der Geschäftsstelle verpflichtet.

**12. Haftung**

Der Verein haftet nur bis zur Höhe seines Vermögens. Eine Haftung der Mitgliedgemeinden bzw. eine persönliche Haftung ihrer Vertreterinnen und Vertreter ist ausgeschlossen.

**13. Statutenänderung**

Eine Statutenänderung erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder.

**14. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliedgemeinden beschlossen werden. Sind weniger als zwei Drittel der Mitgliedgemeinden an der Versammlung vertreten, muss innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung durchgeführt werden. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfachem Mehr aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Vereins geht dessen Vermögen im Verhältnis des Kostenschlüssels an die Einwohnergemeinden zurück.

**15. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 16. Mai 2019 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

| <b>Im Namens des Vorstandes</b> | Ort, Datum |
|---------------------------------|------------|
| Der Präsident                   |            |
| Der Protokollführer             |            |